

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2014

30.09.2014

Nr. 9

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.09.2014
- 2 Bekanntmachung betr. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30 „Wesselweg-Darrenweg“ in Wenholthausen

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.09.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 26.09.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.02.2010 beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vollzogen.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und am letzten Werktag eines jeden Monats. Sonderausgaben zu anderen Terminen sind möglich. Liegen keine öffentlichen Bekanntmachungen vor, kann auf die Herausgabe verzichtet werden

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an dem Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.09.2014

\_\_\_\_\_  
gez. Kersting

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Wesselweg - Darreweg" in Wenholthausen;**

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Wesselweg - Darreweg“ in Wenholthausen wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 74/2014 beschließt der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Wesselweg Darreweg“ in Wenholthausen gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Wenholthausen, Flur 7, Flurstücke 485, 732, 737, 739, 740 und 760. Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Wesselweg Darreweg“ in Wenholthausen einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 18 u. 19, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 30 „Wesselweg - Darreweg“ in Wenholthausen als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

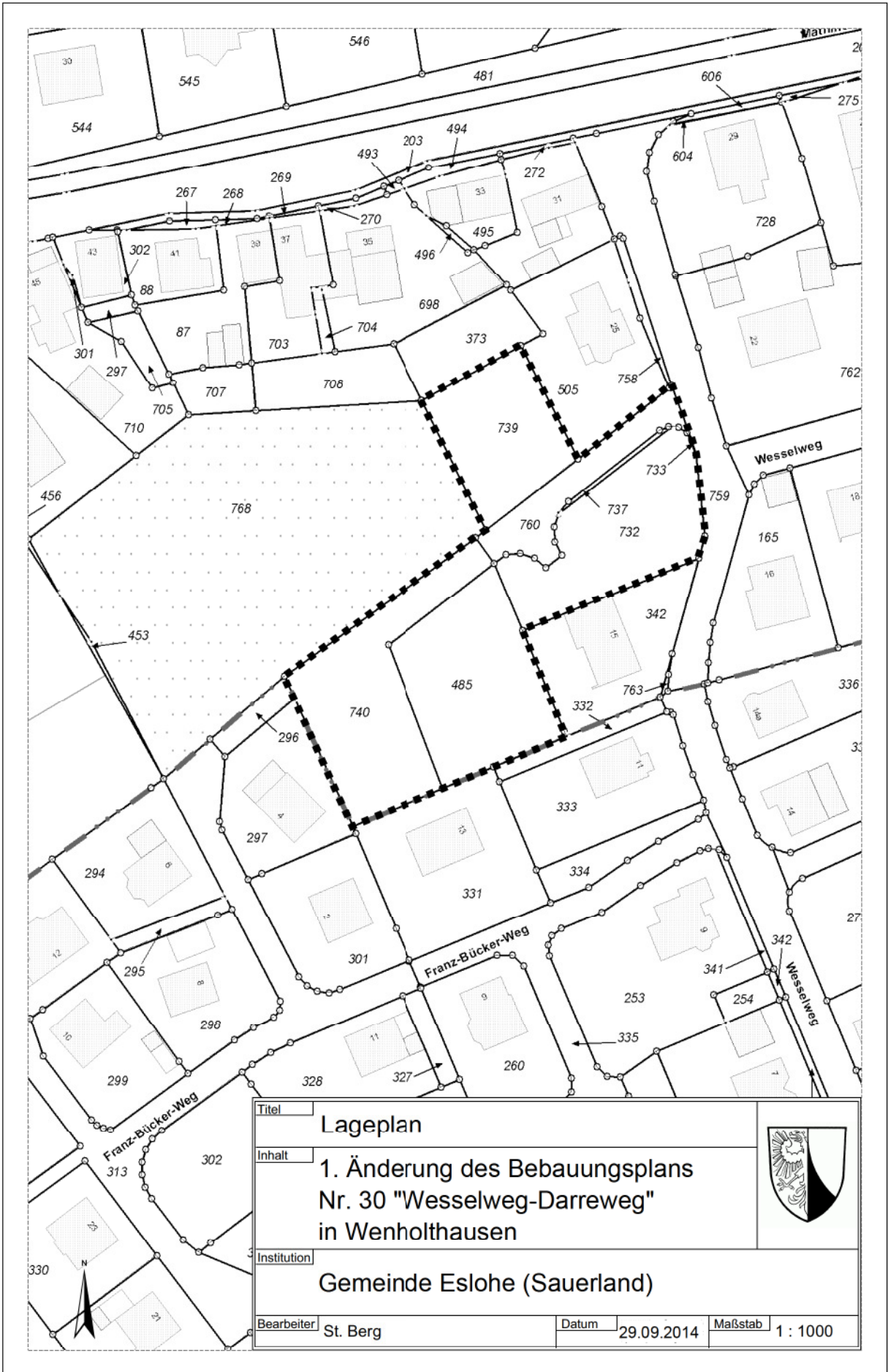
#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 29.09.2014

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
gez. Kersting



Titel	Lageplan		
Inhalt	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Wesselweg-Darreweg" in Wenholthausen		
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter	St. Berg	Datum	29.09.2014
		Maßstab	1 : 1000

